

Gesetzliche Grundlagen

- Am 16. März hat der Schweizerische Bundesrat die [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\) \(COVID-19-Verordnung 2\), Änderung vom 16. März 2020](#) in Kraft gesetzt. Sie tritt heute per Mitternacht in Kraft.
- Hier sind für in der Praxis Therapierende die relevanten Bestimmungen aufgelistet:
 - Artikel 6, Absatz 2 ist zu lesen:
Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:
(...)
e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.
 - Artikel 6 Absatz 3 formuliert dann die Ausnahmen:
(...)
*m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie **Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht***
 - Artikel 7 sieht weitere mögliche Ausnahmen vor:
*Die **zuständige kantonale Behörde** kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen,*
....

Interpretation

- Rechtlich gesehen scheint es, dass die Frage der Praxisschliessung abhängt von
 - von den im jeweiligen Kanton gültigen Gesundheitsgesetz
 - und den aktuellen Anordnungen der kantonalen Behörden

- konkret interpretieren wir das so:
 1. wer über eine **kantonale Praxisbewilligung oder Berufsausübungsbewilligung** verfügt, scheint die Voraussetzungen gemäss Art.6 Abs.3 zu erfüllen, und kann die Praxis weiter geöffnet halten
 2. wem die **zuständige kantonale Behörde eine Ausnahme bewilligt** hat, scheint die Voraussetzungen gemäss Art.7 zu erfüllen und kann die Praxis weiter geöffnet halten
 3. wenn weder Punkt 1 und 2 zutreffen, muss die Praxis geschlossen werden. (dies ist bspw. der Fall im Kanton Zürich)

Die Oda KT ist daran mit dem Bund zu klären, was für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten gilt.